

Friedhof- und Bestattungsreglement



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Organisation	3 - 4
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Organe	3
	Art. 3 Gemeinderat	3
	Art. 4 Friedhofgärtner	4
2	Anmeldung der Todesfälle	4 - 5
	Art. 5 Meldung	4
	Art. 6 Meldepflichtige Personen	4
	Art. 7 Bestattungsbewilligung	5
	Art. 8 Feuerbestattung	5
	Art. 9 Auswärts Verstorbene	5
	Art. 10 Bestattung durch Dritte	5
3	Bestattung	6
	Art. 11 Zeitpunkt der Beisetzung	6
	Art. 12 Übernahme der Aushubkosten	6
	Art. 13 Bestattung von Auswärtigen	6
	Art. 14 Verantwortlichkeit der Angehörigen	6
	Art. 15 Säрге	6
	Art. 16 Leichenbestattung	6
4	Grabstätten	7 - 10
	Art. 17 Arten	7
	Art. 18 Zuteilung der Gräber	7
	Art. 19 Einfache Erdgräber	7
	Art. 20 Familiengräber	8
	Art. 21 Mindesttiefe von Erdgräbern	8
	Art. 22 Urnengräber	8
	Art. 23 Gemeinschaftsgrab	9
	Art. 24 Ruhefrist	9
	Art. 25 Umbestattungen	9
	Art. 26 Bepflanzung	9
	Art. 27 Störende Pflanzen	9
5	Grabmäler	10
	Art. 28 Einschränkungen, Gesuchspflicht	10
	Art. 29 Allgemeine Anforderungen	10
	Art. 30 Aufstellen der Grabmäler	10
	Art. 31 Unterhalt der Grabmäler	10
6	Friedhofordnung	11
	Art. 32 Ordnung	11
	Art. 33 Haftung der Gemeinde	11
7	Gebühren	11
	Art. 34 Gebühren	11
8	Schlussbestimmungen	12
	Art. 35 Zuwiderhandlungen	12
	Art. 36 Rechtsmittel	12
	Art. 37 Inkrafttreten	12
9	Auflagezeugnis	13
10	Tarif zum Friedhof und Bestattungsreglement	14

Vorbemerkung

In allen Reglementen der Gemeinde Hermrigen sind in den männlichen Formen die weiblichen eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Hermrigen erlässt gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 18.01.2005
 - b) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
 - c) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
 - d) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
 - e) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kantons Bern;
- folgendes Reglement:

1. Zweck und Organisation

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Hermrigen.
Organe	Art. 2 Für das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde sind zuständig: ▪ der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde ▪ der Friedhofgärtner
Gemeinderat	Art. 3 Der Gemeinderat ▪ führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen; ▪ wacht insbesondere über die Erdbestattungen sowie über die Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof; ▪ organisiert die Verwaltung des Friedhofes; ▪ genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage inkl. Veränderungen; ▪ genehmigt die Pläne für Grabmäler; ▪ wählt den Friedhofgärtner; ▪ überwacht die Einhaltung der Budgetkredite und der Vorschriften; ▪ legt die Kosten und Beiträge im beiliegenden „Tarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement“ fest. ▪ entscheidet in allen Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt oder einem anderen Organ übertragen worden sind.

Art. 4**Der Friedhofgärtner**

- führt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die Bestattungs- und Mietgrab-Kontrolle;
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich;
- stellt die Kosten für den Grabaushub der Gemeinde z.Hd. der Hinterbliebenen in Rechnung.
- organisiert das Glockengeläute bei Abdankungsfeiern;
- ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlagen;
- berät Angehörige von Verstorbenen, Gemeinderatsmitglieder und Dritte in Friedhofangelegenheiten;
- organisiert die Stellvertretung während seinen Abwesenheiten und informiert die Gemeindeverwaltung;
- untersteht der Schweigepflicht;
- meldet die Graböffnung vorgängig der Gemeindeverwaltung an.

2. Anmeldung der Todesfälle**Art. 5**

Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere des Verstorbenen (Niederlassungsbewilligung und Familienbüchlein für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und Kinder; für Ledige anstelle des Familienbüchleins Geburtsschein) dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen.

Art. 6

¹
Zur Anzeige des Todes einer bekannten Person sind verpflichtet: der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächst verwandten Personen, die Bewohner des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

²
Ist der Tod in einem Heim oder Spital erfolgt, hat der entsprechende Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

³
Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat die Kantonspolizei ohne Verzug zu benachrichtigen. In diesen Fällen erfolgt die Anzeige an den Zivilstandsbeamten durch die Polizeibehörde.

Bestattungsbewilligung	Art. 7 Mit der vom Zivilstandsbeamten ausgestellten Todesbescheinigung erwirkt der Anzeigende beim Gemeinderat die Bestattungsbewilligung.
Feuerbestattung	Art. 8 ¹ Sämtliche die Feuerbestattung betreffenden Angelegenheiten sind von den Angehörigen im Einvernehmen mit den Polizeiinspektoraten der betreffenden Orte (Biel, Bern usw.) zu regeln. ² Die Angehörigen sind verpflichtet, dem Gemeinderat den Zeitpunkt der Kremation rechtzeitig zu melden.
Auswärts Verstorbene	Art. 9 Bei auswärts Verstorbenen haben die Angehörigen allfällig erforderliche Formalitäten zu besorgen.
Bestattung durch Dritte	Art. 10 Mit schriftlicher Vollmacht der nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.

3. Bestattung

Zeitpunkt der Beisetzung	Art. 11 ¹ Die Beisetzung im Erdgrab oder die Urnenbeisetzung darf erst erfolgen, nachdem der Gemeinderat die Bewilligung erteilt hat.
Übernahme der Aushubkosten	Art. 12 Die Hinterbliebenen tragen die Kosten, welche der Gemeinde für den Aushub des Grabes entstehen.
Bestattung von Auswärtigen	Art. 13 ¹ Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Hermrigen wohnhaft gewesener Personen kann bewilligt werden. ² Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Hermrigen wohnhaft gewesener Personen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist im Tarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.
Verantwortlichkeit der Angehörigen	Art. 14 Die zur Bestattung notwendigen Anordnungen sind in jedem Falle Sache der Angehörigen. Für Auskünfte wende man sich an die Gemeindeverwaltung.
Särge	Art. 15 Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz hergestellt sein. Um Störungen bei der Bestattung zu vermeiden, hat der Bestatter dem Totengräber die Masse des Sarges zu melden. Für Kremationssärge gelten die Vorschriften des Reglements über die Feuerbestattung in den Städten Biel und Bern.
Leichenbestattung	Art. 16 Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen.

4. Grabstätten

Arten	Art. 17 Auf dem Friedhof Hermrigen bestehen folgende Grabarten: ▪ Einfache Erdgräber ▪ Familiengräber ▪ Urnengräber ▪ Gemeinschaftsgrab
Zuteilung der Gräber	Art. 18 Die Zuteilung der Gräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung der Todesfälle. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
Einfache Erdgräber	Art. 19 ¹ Wünschen die Hinterbliebenen eine Erdbestattung, wird der Leichnam in einem einfachen Erdgrab bestattet, sofern kein Familiengrab gewünscht wird. ² Die Masse des einfachen Erdgrabes betragen: Länge: 150 cm Breite: 60 cm Weg zwischen den Gräbern: 50 cm Abstand von Grabreihe zu Grabreihe: 50 cm

Art 20

1

Ein Familiengrab ist für zwei nebeneinanderliegende Särge konzipiert.

2

Die Masse betragen: Länge:	200 cm
Breite:	180 cm
minimaler Sargabstand:	30 cm
Weg zwischen den Gräbern:	40 cm
Abstand von Grabreihe zu Grabreihe:	100 cm

3

Auf Wunsch von Verstorbenen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen können Angehörige oder andere Personen in einem Familiengrab beerdigt werden. Der Friedhofgärtner macht die Hinterbliebenen auf diese Möglichkeit aufmerksam.

4

Ein Familiengrab darf nicht vor 30 Jahren nach der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.

Art. 21

Die Mindesttiefe der Erdgräber beträgt

- Für Verstorbene unter 3 Jahren 1.20 m
- Für Verstorbene von 3 bis 12 Jahren 1.50 m
- Für Verstorbene über 12 Jahren 1.80 m

Art. 22

1

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einem Urnengrab in mindestens 80 cm Tiefe.

2

In ein Urnengrab dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

3

Ein Urnengrab hat folgende Masse:

Länge:	75 cm
Breite:	65 cm
Grababstand:	50 cm

4

Die Urne kann auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Aufhebung des Grabes wird damit nicht verlängert.

Art. 23

1

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche mit Urne von Toten beigesetzt, deren Angehörige keine Anordnung für die Bestattung getroffen haben.

2

Die Beisetzung in diesem Grab kann auch auf letztwilligen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. Die Asche mit Urne von nicht registrierungspflichtigen Totgeburten kann ebenfalls in diesem Grab beigesetzt werden. Der Grab-Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

3

Die Kosten und Gebühren für von ausserhalb der Gemeinde Hermmrigen wohnhaft gewesener Personen richten sich nach Art. 13 dieses Reglements.

Ruhefrist	Art. 24 ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren kann der Gemeinderat die Aufhebung der Gräber einer Friedhofabteilung verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekanntzugeben und den Hinterlassenen, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich mitzuteilen. ² Werden sechs Monate nach der Publikation die Grabmäler und Pflanzen von den Angehörigen oder von denjenigen, die zuletzt den Grabunterhalt besorgt haben, nicht entfernt, so verfügt die Gemeinde darüber.
Umbestattungen	Art. 25 ¹ Wird vor Ablauf der Ruhefrist einer Grabstätte eine Veränderung oder Aufhebung des Friedhofs notwendig, stellt die Gemeinde für den Rest der Benützungsdauer andere, gleichwertige Grabstätten zur Verfügung und besorgt auf ihre Kosten die Umbestattung. Weitere Ansprüche besitzen die Angehörigen nicht.
Bepflanzung	Art. 26 ¹ Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. ² Niedrig wachsende Pflanzen sind zu bevorzugen. ³ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen. ⁴ Hat ein Verstorbener keine Angehörige mehr, so übernimmt die Gemeinde Bepflanzung.
Störende Pflanzen	Art. 27 Sträucher und Bäume dürfen nur mit Bewilligung des Friedhofgärtners gepflanzt oder entfernt werden. Dieser ist berechtigt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Friedhofanlagen stören, zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen. Die Angehörigen sind vorher zu benachrichtigen, wenn zu befürchten ist, der Grabschmuck könnte Schaden nehmen.

5. Grabmäler

Einschränkungen, Gesuchspflicht

Art. 28

¹

Das Aufstellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Zu diesem Zweck ist ihm ein schriftliches Gesuch im Doppel mit einer Skizze des vorgesehenen Grabmals einzureichen.

Das Gesuch soll enthalten:

- Name des Gesuchstellers
- Name des Verstorbenen
- Angabe des Materials und dessen Bearbeitung

Die Skizze soll im Massstab 1:10 enthalten:

- Vorderansicht
- Grundriss
- Wenn nötig, Rücken- und Seitenansicht

²

Beim Setzen eines Grabmals ist auf die Bodenverhältnisse, die Jahreszeit und die Witterung Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Allgemeine Anforderungen

Art. 29

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich in die Würde und Harmonie des Friedhofs einfügen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 30

¹

Die Grabmäler sind auf die vom Friedhofgärtner bestimmten Linien zu setzen.

²

Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

³

Grabmäler, die ohne Bewilligung des Gemeinderats aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung des Gemeinderats entfernt werden. Die Ersteller sind für die Kosten rückerstattungspflichtig.

⁴

Einfache Holzkreuze dürfen ohne Bewilligung aufgestellt werden.

Unterhalt der Grabmäler

Art. 31

Die Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu halten. Schadhafte oder nicht feststehende Grabmäler sind in Ordnung bringen zu lassen.

6. Friedhofordnung

Ordnung	Art. 32
	¹ Der Friedhof ist eine Stätte des Friedens und ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.
	² Die Anlagen sind zu schonen und sauber zu halten.
Haftung der Gemeinde	Art. 33
	Bei Beschädigung und Diebstahl von Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderem Grabschmuck lehnt die Gemeinde die Haftung ab.

7. Gebühren

Gebühren	Art. 34
	¹ Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesem Reglement im Zusammenhang stehen, werden in einem besonderen Tarif festgelegt.
	² Der Gemeinderat stellt diesen Tarif, welcher diesem Reglement beigelegt ist, auf.
	³ Gebühren- und andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
	⁴ Gegenüber der Gemeinde haftet für alle Auslagen die Erbschaft des Verstorbenen. Ist keine vorhanden, können die Angehörigen solidarisch haftbar gemacht werden.

8. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 35 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 belegt.
Rechtsmittel	Art. 36 ¹ Gegen Entscheide des Friedhofgärtners kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalter, Nidau, erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 37 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2008 in Kraft. ² Es ersetzt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften, insbesondere das Friedhofreglement vom 17.10.1989. ³ So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.11.2007

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



9. Auflagezeugnis

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif hat während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 41 vom 11.10.2007 publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Hermrigen, 11.01.2008

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann

Rechtssetzung:

Die Rechtssetzung gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20.12.2007 publiziert.

Hermrigen, 11.01.2008

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann

10. Tarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gestützt auf Artikel 3 und Art. 38 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 16.11.2007 legt der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10.09.2007 folgende Gebühren fest:

- | | |
|---|-------------|
| ▪ Gebühr für Bestattung von Auswärtigen gemäss Art. 13: | Fr. 600.00 |
| ▪ Mietgräber | |
| - einfaches Erdgrab | gratis |
| - Familiengrab | Fr. 1200.00 |
| - Urnengrab | gratis |
| - Gemeinschaftsgrab | gratis |

Dieser Tarif tritt per 01.01.2008 in Kraft.

Der Präsident:		Die Gemeindeschreiberin:
		
Robert Dubach		Denise Brönnimann